



ESTONIA A-6992  
Meyer - Jess

# Vorlagen

für die  
6879 am 4. September 1896  
stattfindende

## Sitzung des Estländischen Landwirthschaftlichen Vereins.

### A. Reglement-Entwurf zur Begründung einer Section des Estländ. Landwirth. Vereins zwecks Förderung der Estländ. Pferdeucht.

#### I. Zweck der zu begründenden Section.

§ 1. Die Section macht sich die Förderung der Landespferde-  
zucht in dem Sinne der Aufzucht eines guten, möglichst einheitlich ge-  
bauten, zu höheren Preisen als den bisherigen absehbaren Gebrauchs-  
pferdes zur Aufgabe. Als wirksamstes Mittel zur Erreichung dieses  
Zieles wird die ausschließliche Bevorzugung englischen Blutes, ins-  
besondere des engl. Halbblutpferdes, mit Ausschluß der engl. kaltblütigen  
Schläge, bei Anschaffung von Zuchthengsten in Aussicht genommen.  
Bei dem Ankauf der Hengste ist unter ganz besonderer Berücksichtigung  
der bäuerlichen Pferdeucht in erster Hand auf kräftigen Knochenbau  
und Masse zu achten. (conf. Beschluß der März-Sitzung a. c.).

§ 2. Die Section für Pferdeucht besteht als Abteilung des  
Estländ. Landw. Vereins, ohne dessen Zustimmung eine Aenderung dieses  
Reglements nicht statthaft erscheint.

#### II. Wirksamkeit, Rechte und Pflichten der Section.

§ 3. Estland wird in 11 Pferdeuchtbezirke geteilt, um zweckent-  
sprechende Maßregeln zur Förderung der Pferdeucht in den einzelnen  
Landesteilen in Angriff nehmen zu können. Die Grenzen der Zucht-  
bezirke bestimmen sich nach denjenigen der Districte der 4 Kreise Estlands.

§ 4. Es werden von der Section Hengst- und Stutenprüfungen  
veranstaltet, um aus dem im Lande vorhandenen Pferdebestande die  
zur Zucht tauglichen Individuen zu sichten und auszuscheiden.

§ 5. Die Section hat sich um die Anschaffung von Zuchthengsten  
zu bemühen, welche in der Kreuzung mit den im Lande vorhandenen  
zur Zucht tauglichen Stuten zur Erzeugung eines gebrauchsfähigen,

einheitlichen, leicht absegbaren Pferdebeschlages geeignet erscheinen. Sie attestirt zweckentsprechende, im Privatbesitze befindliche Hengste, ohne Berücksichtigung ihrer Racezugehörigkeit, sucht die Deckung der bei den Prüfungen attestirten Stuten durch niedriges Deckgeld, eventuell durch Freideckscheine zc. zu erleichtern, und untaugliche und zu junge Hengste nach Möglichkeit von der Zucht auszuschließen.

§ 6. Die Section macht sich die Verbreitung von Schriften und Belehrung auf dem Gebiete der Pferdezuucht, Pferdehaltung und -Nutzung, namentlich beim Kleingrundbesitzer zur Aufgabe, und sucht den Absatz des verkäuflichen Pferdmaterials zu fördern, sobald sich das Bedürfnis dazu fühlbar machen sollte.

§ 7. Die Section hat durch Führung eines Stutbuches für die Legitimierung der Abstammung, Erhaltung des Zuchtmaterials und Einhaltung einheitlicher Zuchtrichtung Sorge zu tragen.

### III. Mitgliedschaft der Section.

§ 8. Der Eintritt in die Section für Pferdezuucht wird bedingt durch die Zugehörigkeit zum Estl. Landw. Verein und durch Zahlung eines Mitglieds-Beitrags von 10 Rbl. per annum.

### IV. Die Organe der Section und deren Thätigkeit.

§ 9. Die Organe der Section sind: Die Generalversammlung aller Mitglieder, die Vertrauensmänner, das Comité, das Präsidium, der Secretair und der Präsident des Estl. Landw. Vereins, der eo ipso gleichzeitig das Präsidium der Section zu vertreten hat.

§ 10. Die Generalversammlung besteht aus den Mitgliedern der Section, den Ehrenmitgliedern des Estl. Landw. Vereins und dem Correspondenten des Reichsgestütwesens für Estland, findet 2 mal jährlich statt, in den ersten Märztagen und zu Johanni während der vom Estl. Landw. Verein veranstalteten Ausstellung, und ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Der Termin der ordentlichen Generalversammlung und deren Tagesordnung ist durch die örtlichen Zeitungen zu publiciren.

§ 11. Außerordentliche Generalversammlungen werden vom Präsidenten je nach Bedürfnis, auf Initiative des Vorstandes, Beschluß des Ausschusses oder auf Antrag von mindestens 5 Mitgliedern berufen.

§ 12. Die Termine der außerordentlichen Generalversammlungen werden vom Präsidenten allen Mitgliedern unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher angezeigt. Zur Beschlußfähigkeit einer außerordentlichen Generalversammlung ist die Anwesenheit

von mindestens  $\frac{2}{3}$  der ordentlichen Mitglieder erforderlich. Wenn wegen zu geringer Beteiligung eine Sitzung nicht stattfinden können, so tritt nach Ablauf von 14 Tagen die außerordentliche Generalversammlung nochmals zusammen und ist alsdann beschlußfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

§ 13. Die ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen werden vom Präsidenten oder im Falle seiner Abwesenheit von einem der beiden Vorstandsglieder geleitet. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; nur zu einem die Abänderung oder Erweiterung der Statuten betreffenden Beschluß ist  $\frac{3}{4}$  der Majorität erforderlich.

§ 14. Zur Competenz der Generalversammlung gehören:

- a) Die Wahl der Vorstandsglieder, der Vertrauensmänner und des Secretairs.
- b) Die Bestätigung des Budgets.
- c) Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und Erteilung der décharge an den Vorstand bez. der Cassa-Führung.
- d) Die Berathung und Beschlußfassung über Statuten-Änderung und Erweiterung, die jedoch erst nach eingeholter Zustimmung des Estl. Landw. Vereins Rechtskraft erhält.
- e) Die Berathung und Beschlußfassung über Maßnahmen zur Förderung der Pferdezucht, und Verhandlungen, die Pferdehaltung und -Nutzung im Allgemeinen betreffend.

§ 15. Die Vertrauensmänner der Section werden von der Generalversammlung gewählt (§ 14. a.) und zwar je einer für jeden Zuchtbezirk, also für ganz Estland 11.

Zur Competenz gehört:

#### A. Im Allgemeinen:

Die Interessen der Section in den einzelnen Zuchtbezirken zu vertreten, Berichte zu erstatten, bei den Prüfungen und Prämierungen thätig zu sein, Zuchtbücher über die attestirten Stuten und Hengste mit fortlaufender N<sup>o</sup> in den einzelnen Bezirken zu führen und die Bedürfnisse der einzelnen Zuchtbezirke in der Generalversammlung und im Auschuß, dessen Mitglieder sie sind, zu vertreten.

#### B. Im Speciellen:

- a) Die Vertrauensmänner eines jeden Kreises bilden eine Commission, wobei einem derselben nach eigener Wahl das Amt eines Obmannes zuerkannt wird. In Terwen, welcher Kreis aus nur 2 Zuchtbezirken besteht, wählen die Vertrauensmänner

- zum 3. Commissions-Gliede einen zur Section gehörigen, sachverständigen Pferdezüchter. Der Obmann jeder Kreiscommission hat die Verpflichtung, in den ersten 2 Monaten des Jahres eine berathende Sitzung der Commission zu berufen.
- b) Die Kreiscommission hat für jedes Kirchspiel eine Prüfungscommission zu constituiren. Diese besteht unter dem Vorsitz des örtlichen Vertrauensmannes aus 2 in dem betreffenden Kirchspiele oder dessen Nachbarschaft sesshaften, in der Pferdezucht sachverständigen Gliedern. Bei der Wahl ist in erster Hand Gliedern der Section, nächst ihnen Gliedern des Ostl. Landw. Vereins der Vorzug zu geben. Sollten sich jedoch unter den Genannten die geeigneten Persönlichkeiten nicht finden, so ist es zulässig, in die Commission auch nicht zum Verein zählende Sachverständige zu wählen.
- c) Der Vertrauensmann eines jeden Zuchtbezirktes hat jährlich wiederkehrende Prüfungsschauen kirchspielsweise auszuschreiben, wobei stets die ganze Gemeinde zu dem Kirchspiel zu zählen hat, zu dem der bez. Hof gehört.

Anmerkung. Der Vertrauensmann kann im Einvernehmen mit der Kirchspiels-Prüfungs-Commission außer deren Gliedern Sachverständige mit beratender Stimme, namentlich aus dem Bauernstande, zu den Prüfungsschauen hinzuziehen.

- d) Den Kirchspiels-Prüfungs-Commissionen steht das Recht zu, zur Zucht taugliche Stuten und zu diesem Zwecke in vorzüglicher Weise geeignete Hengste zu attestiren oder anzuföhren und durch eventuelle Gewährung von Freideckscheinen, resp. Geldprämien auszuzeichnen. Dabei ist nach einer von dem Sections-Comité auszuarbeitenden Instruction zu verfahren.
- e) Die Vertrauensmänner haben den Besitzern der geförten Stuten und Hengste Attestate mit der laufenden № des Zuchtbezirksregisters auszustellen.
- f) Jeder Vertrauensmann muß im Besitze eines Brenneisens mit dem Buchstaben „E“ sein und die attestirten Pferde am linken Hinterschenkel mit dem Brande versehen lassen.
- g) Es steht den Vertrauensmännern im Einvernehmen mit den Kirchspiels-Prüfungs-Commissionen das Recht zu, angeförten Pferden das Attestat zu entziehen, falls sich auf den wiederkehrenden Prüfungsschauen dazu zwingende Gründe herausstellen sollten.

§ 16. Das Comité besteht aus dem Präsidenten, zwei Vorstandsgliedern, den Vertrauensmännern und dem Secretair. Als Glied mit beratender Stimme ist der Correspondent des Reichsgestützwesens für Estland zu den Comitéssitzungen hinzuzuziehen.

§ 17. Der Präsident beruft das Comité, so oft es ihm erforderlich erscheint, auf Antrag des Vorstandes oder dreier Glieder des Comité's.

§ 18. Die Sitzungen des Comité's werden vom Präsidenten geleitet und sind bei Anwesenheit von 8 Gliedern beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Majorität gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

§ 19. Die Aufgaben des Comité's sind nachfolgende:

- a) Die der Beschlußfassung der Generalversammlung unterliegenden Fragen zu begutachten.
- b) Ueber die der Hebung der Pferdezuucht förderlichen Maßnahmen zu beschließen, insofern deren Erledigung durch die Generalversammlung dem Ausschuß überwiesen worden ist.
- c) Eine Instruction für die Kirchspiels-Wörnungen auszuarbeiten und die Vertrauensmänner von dieser in Kenntniß zu setzen, nachdem diese Instruction von der Generalversammlung acceptirt worden ist.
- d) Die Bedingungen zum auktionsweisen Verkauf (conf. Beschluß der März-Sitzung des E. L. B. 1896) der mittelst Subvention der Estl. Ritter- und Landschaft angekauften Landesbeschäler und die Art der Stationirung der von der hohen Staatsregierung dem Lande zugesagten Zuchthengste festzustellen und der Generalversammlung des E. L. B. zur Begutachtung vorzulegen.
- e) Die Vorstellung der im Privatbesitz befindlichen Zuchthengste zu der von der hohen Staats-Regierung bewilligten jährlichen Prämiiirung.
- f) In allen der Competenz der Generalversammlung unterliegenden Fragen an deren Stelle Beschlüsse zu fassen, insofern diese dringend sein, und einen Aufschub bis zur nächsten Generalversammlung nicht dulden sollten, abgesehen von den § 14 sub a u. d. vorgesehenen, der Generalversammlung allein zustehenden Verhandlungsgegenständen.

§ 20. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den beiden Vorstandsgliedern und dem Secretair. Er faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Präsi-

den den Ausschlag. Der Vorstand oder das Präsidium ist beschlußfähig bei Anwesenheit von 3 Gliedern.

§ 21. Die Competenz des Präsidiums ist:

- a) Die Sections-Casse zu verwalten und darüber Rechenschaft abzulegen.
- b) Den Schriftwechsel und die laufenden Geschäfte zu besorgen.
- c) Die Controle über das von dem Secretair zu führende Stutbuch auszuüben. In das Stutbuch werden alle angeführten Stuten aus den Zuchtbezirks-Registern mit getrennt fortlaufender № eingetragen. Die im Stutbuche aufzunehmenden Daten sind: 1) Fortlaufende № des Stutbuches, 2) Zuchtbezirk, 3) № des Zuchtbezirk-Registers, 4) Name der Stute, 5) Name des Züchters, 6) Ort der Zucht, 7) Name und Wohnort des Besitzers, 8) Alter der Stute, wenn nicht anders möglich annähernd, 9) Größe, Farbe und Abzeichen, 10) Abstammung, soweit wie möglich, 11) Anmerkungen.
- d) Execution der Beschlüsse der General-Versammlung und des Ausschusses.

### V. Auflösung der Section.

§ 22. Bei Auflösung der Section geht deren Cassenbestand in den Besitz des Estl. Landw. Vereins über, der ihn nach Möglichkeit zur Hebung der Estländ. Pferdezuucht zu verwenden haben wird.

**W. v. Grünewaldt,**

Präsident des Estl. Landw. Vereins.

**B. Entwurf einer Instruction, nach der die Kirchspiels-Prüfungs-Commissionen unter Vorsitz der Vertrauensmänner die zur Zucht tauglich befundenen Stuten und Hengste anzuführen und durch Ertheilung von bis zur Hälfte ermäßigten, event. je nach Maßgabe der vorhandenen Mittel freien Deckschein und Geldprämien auszuzeichnen hätten.**

Nach § 15 des Sections-Statuts des Chfl. Landw. Vereins zur Förderung der Landespferdezucht steht den Kirchspiels-Prüfungs-Commissionen das Recht zu, zuchttaugliche Stuten in die resp. Zuchtbezirkregister aufzunehmen, besonders zur Zucht geeignete bäuerliche Stuten und Hengste durch Prämiiung auszuzeichnen und den Besitzern darüber Attestate auszufertigen. Dieses hat nach folgenden Grundsätzen zu geschehen:

1. Jede Stute, die nicht jünger als 3, nicht älter als 12 Jahre ist, das Galgenmaß von mindestens 2 Arschin hält, keine erheblichen Baufehler und regelmäßige Gangarten zeigt, ist in das resp. Zuchtregister einzutragen.

2. Jede im Besitze eines Kleingrundbesizers befindliche Stute, welche nicht jünger als 4, nicht älter als 12 Jahre ist, das Galgenmaß von mindestens 2 Arsch. 1 Wersch. hält, normal und kräftig gebaut ist, erhält am linken Hinterschenkel den Brand E, wird in das Zuchtbezirk-Register und aus diesem ins Stutbuch eingetragen und erhält darüber ein Attestat. Jede auf diese Weise ausgezeichnete Stute gewinnt den Anspruch auf Gewährung eines bis zur Hälfte ermäßigten, event. nach Maßgabe der vorhandenen Mittel unentgeltlichen Deck Scheines auf den Namen eines näher zu bezeichnenden Beschälers, wobei ihr in der Reihenfolge der zu deckenden bäuerlichen Stuten vor anderen nicht prämiirten der Vorrang einzuräumen ist.

Anmerkung. Der Freideckschein ist nur für zweimaliges Decken in einer Deckperiode auszustellen, hat auf den Namen des Besitzers der Stute zu lauten und muß eine genaue Beschreibung der letzteren enthalten.

3. Alle von der Prüfungs-Commission nicht in die Zuchtbezirk-Register aufgenommenen, somit zuchtuntauglich befundenen Stuten haben den Vorzug des ermäßigten Deckgeldes vor den im Besitze von Großgrundbesitzern befindlichen Stuten nicht zu genießen.

4. Die im Besitze von Großgrundbesitzern befindlichen, den Bedingungen zur Zuchttauglichkeit entsprechenden Stuten werden von den Kirchspiels-Prüfungs-Commissionen in die Zucht-Bezirk-Register, resp. in das Stutbuch aufgenommen und erhalten den Brand E, ohne durch Prämiiung in oben angegebener Weise bevorzugt zu werden.

5. Hengste, die sich im Besitze von Kleingrundbesitzern befinden, nicht jünger als 4, nicht älter als 18 Jahre sind und zur Zucht von Arbeitspferden tauglich erscheinen, können von den Kirchspiels-Prüfungs-Commissionen zur Prämiiung aus der Sections-Casse je nach Maaßgabe der vorhandenen Mittel bis zum Betrage von 15 Rbl. für den Hengst per annum vorgestellt werden, wenn sie mindestens 10 Stuten in der Deckperiode gedeckt haben sollten, über ihre Zuchttauglichkeit ein einstimmiges Gutachten der Prüfungs-Commission erreicht wird und sie nicht bereits durch Prämiiung seitens der Staatsregierung oder einer anderen Instanz bevorzugt erscheinen. Als Regel für die Bauart der zur Prämiiung vorzuschlagenden Hengste möge gelten: Größe von nicht unter 2 Arschin  $1\frac{1}{2}$  Wersch., tiefer, breiter, gut geschlossener Kumpf auf guten, kurzen, stämmigen Beinen, nicht zu lange und zu steile Fesseln, gute, feste Hufe, keine zu abschüssige, wenn auch gespaltene Kruppe und räumender Schritt und Trab. Die angeführten Hengste werden in das resp. Zuchtbezirk-Register, nicht aber ins Stutbuch aufgenommen, es sei denn, daß sie der Kreuzung mit englischem Blute entstammen, und erhalten auf den Namen ihres Besitzers lautende Attestate, die diese zur Hebung der Prämie legitimirt.

Das in Obigem Ausgesprochene gilt auch für die im Besitze von Großgrundbesitzern befindlichen Hengste, nur mit der Einschränkung, daß sie von der Geldprämiiung aus der Sections-Casse ausgeschlossen sein sollen.

6. Der durch Ermäßigung des Deckgeldes entstehende Ausfall, sowie das Deckgeld für die durch eventuelle Gewährung von Freideckscheinen unentgeltlich gedeckten Stuten wird den Besitzern der durch die resp. Deckscheine bezeichneten Beschäler aus der Sections-Casse entrichtet.

**W. v. Grünewaldt,**

Präsident des Ostl. Landw. Vereins.

### **C. Regeln für die Stationirung der von der Hohen Staats-Regierung dem Eßländ. Landw. Verein zu verleihenden und der event. im Besitz des Vereins verbleibenden von ihm angekauften Landes-Beschäler.**

1. Rechtzeitig vor Ankunft der (im Spätherbst 1896) in Aussicht stehenden (4) Kronshengste, resp. vor definitiver Stationirung der unverkauften Vereinshengste ergeht seitens des Präsidiums der Section für Pferdezucht eine bez. Bekanntmachung an sämtliche Glieder des Landwirthsch. Vereins mit der Aufforderung, sich zur Stationirung zu melden.

2. Unter sämtlichen Anmeldungen aus den 4 Kreisen Eßlands hat zuvor das Loos darüber zu entscheiden, welcher Hengst in jedem Kreise zu stationiren wäre.

3. Der Comité der Section des Eßländ. Landw. Vereins für Pferdezucht bestimmt über die Stationirung der Kronshengste und unverkauft gebliebenen Landesbeschäler, wobei in erster Hand auf das Interesse, die Sachkenntniß der Aspiranten und die centrale dem Bedürfniß nach Zuchthengsten entsprechende örtliche Lage der zu designirenden Station Rücksicht zu nehmen ist.

4. Von vier zu vier Jahren kann eine Veränderung der Station stattfinden, wobei das Bedürfniß nach Zuchthengsten in anderen Gegenden des Landes oder der Wunsch des seitherigen Hengst inhabers maßgebend erscheint.

5. Unter den Gliedern des Eßländ. Landw. Vereins, die allein den Anspruch auf Stationirung der Hengste genießen können, ist denjenigen, die sich zur Section für Pferdezucht zählen, der Vorzug zu gewähren.

6. Der designirte Besitzer einer nach Obigem constituirten Hengst-Station verpflichtet sich, nicht weniger als 10 fremde Stuten per annum decken zu lassen und von den durch Verleihung von Deckscheinen ausgezeichneten Stuten im Besitze von Kleingrundbesitzern nur das halbe Deckgeld zu erheben und ihnen beim Decken vor anderen bäuerlichen Stuten in der Reihenfolge den Vorzug einzuräumen.

7. Der Besitzer der Station übernimmt den kostenfreien, rationalen Unterhalt des ihm zugesprochenen Hengstes, wofür ihm das Deckgeld ungeschmälert verbleibt. Das Deckgeld für die stationirten Landes-

beschäler berechnet sich analog den darüber bereits Sätzen.

Anmerkung. Ueber die Fixirung des Deckgeldes für die Benutzung der Kronshengste ist vor der event. Beschlussfassung auf der General-Versammlung mit dem Correspondenten des Reichsgestütwesens Rücksprache zu nehmen.

8. Die Prämirung der Kronsz- und unverkauften Vereinhengste aus Mitteln der Hohen Staats-Regierung ist ausgeschlossen.

9. Der Besitzer der Hengst-Station übernimmt ferner die Verbindlichkeit zur Ausstellung von Fohlenscheinen nach Formular an die resp. Stutenbesitzer und jährlicher Berichterstattung an den Correspondenten des Reichsgestütwesens und an das Präsidium der Section des Estländ. Landw. Vereins für Pferdezuucht über die Zahl der Stuten, die von dem bei ihm stationirten Kronsz-, resp. Vereinhengste gedeckt worden sind.

**W. v. Grünewaldt,** *Reisauer*

Präsident des Estl. Landw. Vereins.

